

2.6.9 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LandesSportBund (LSB) und seine Sportjugend (sj Nds.) fördern Maßnahmen, die dazu beitragen, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Unversehrtheit und Schutz vor sexualisierten Grenzüberschreitungen im Sport umzusetzen. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den Sportvereinen, Sportbünden, Sportjugenden und Landesfachverbänden u.a. durch die Kooperation mit Fachberatungsstellen in den jeweiligen Landkreisen zu fördern. Diese Maßnahmen werden von einem durch den LSB und seine Sportjugend benannten, lokal tätigen Fachteam - einem sogenannten Tandem - sowie geeigneten Fachkräften oder für diese Tätigkeit fortgebildete PSG-Lehrreferent*innen (PSG-L) des LSB und seiner sj Nds - beworben und durchgeführt. Die Sportbünde/ Sportjugenden/ Landesfachverbände übernehmen dabei die Öffentlichkeitsarbeit und den organisatorischen Support, die Fachberatung die fachliche Beratung. Dieses Tandem/die Fachkräfte arbeiten in Absprache mit dem PSG-Team des LSB entsprechend des Tandem-Leitfadens.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, Sportjugenden sowie Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) kann in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von der zu beantragenden Maßnahme an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden. Dieser ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahme Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

Ist vor Ort kein Tandem vorhanden, bzw. kein Sportbund/keine Sportjugend, die den Beratungsprozess unterstützt, können Sportvereine, die ordentliche Mitglieder im LSB sind und entsprechend dem Tandem-Leitfaden des LSB und seiner sj Nds. von geeigneten Fachkräften begleitet werden wollen, den Antrag direkt an den LSB stellen. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel nachweisen können. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für hauptberuflich Mitarbeitende und geringfügig Beschäftigte des Antragstellenden können keine Honorare erstattet werden.

Die Durchführung der Bausteine mit weniger als sechs Teilnehmenden exkl. Referierende muss vor der Durchführung mit dem PSGTeam des LSB abgestimmt werden. Die Umsetzung der Bausteine in dem Beratungsprozess der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden erfolgt sowohl in Präsenz als auch digital. Sie sind zeitlich begrenzt mit entsprechend festgelegten Zielen. Bei Ausgaben für Lernumgebungen und Plattformen sind vom LSB zertifizierte Anbieter und daraus resultierende tatsächlich angefallene Ausgaben pro Teilnehmer*in zusätzlich abrechenbar. Digitale Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen. Bei Maßnahmen in den Formaten E-Learning und Blended Learning, die vom PSG-Team des LSB bestätigt wurden, sind bei der Berechnung der Honorare für die Onlinephasen zusätzlich 50 % der Online-Lerneinheiten abrechenbar, da die individuellen Lehr- und Betreuungstätigkeiten durch die Referierenden zeitaufwendiger sind als während der Präsenzphasen. Sind mehrere Referierende im Einsatz, können die Lerneinheiten (LE = 45 Minuten) unter ihnen aufgeteilt werden.

4.1. Allgemeine Maßnahmen

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen (Bausteine) 4.1.1 – 4.1.5.:

- max. 2 LE X € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- max. 2 LE X € 45,- = € 90,- für Ref. SB /sj

4.1.1. Informationsveranstaltung:

- max. 2 LE X € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- max. 2 LE X € 45,- = € 90,- für Ref. SB/sj

4.1.2. Beratung interessierter Sportvereinsvorstände, seiner Abteilungsleitenden und hauptberuflichen Mitarbeitenden:

- max. 8 LE X € 60,- = € 480,- für Ref. FB; PFK
- max. 8 LE X € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

4.1.3 Beratung in der Entwicklung eines Ablaufverfahrens im Verdachtsfall mit dem Sportvorstand, den Abteilungsleitenden, seinen hauptberuflich Tätigen und den Vertrau-

¹ Tandems setzen sich zusammen aus Mitarbeitenden aus Fachberatungsstellen (FB) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Präventionsfachkräften (PFK) oder PSG-Lehrreferent*innen zum Thema und Mitarbeitenden aus dem jeweiligen Sportbund/der Sportjugend (Ref. SB, LFV) des Landkreises, die von anderen Lehrreferent*innen (LR) unterstützt werden können.

² PSG = Prävention sexualisierter Gewalt

2.6.9 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport

enspersonen:

- max. 8 LE x € 60,- = € 480,- für Ref. FB, PFK
- max. 8 LE x € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

4.1.4. Informationsveranstaltung für Vertrauenspersonen:

- max. 8 LE x € 60,- = € 480,- für Ref. FB, PFK
- max. 8 LE x € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

4.1.5 Fallberatung für Sportvereine

- max. 8 LE x € 60,- = € 480,- für Ref. FB, PFK
- max. 8 LE x € 60,- = € 480,- für Ref. SB/sj

4.2. Maßnahmen zur Förderung der Installation von Präventionskonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportbünden (SB), Sportjugenden (sj) und Landesfachverbänden (LFV)

Der damit einhergehende Beratungsprozess sieht die Durchführung dafür vorgesehener Maßnahmen (Bausteine) für unterschiedliche Zielgruppen im Sportbund/in der Sportjugend/im Landesfachverband vor. Das erfolgreiche Beenden des Präventionskonzeptentwicklungsprozesses in Sportbünden/ Sportjugenden wird durch die Vergabe einer vier Jahre gültigen Plakette belegt, die nach Ablauf durch eine dafür konzipierte Arbeitstagung für jeweils 2 Jahre verlängert werden kann.

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen (Bausteine) 4.2.1 – 4.2.11:

- jeweils maximal 3 Lerneinheiten (LE) x € 60,- = € 180,- für Ref. FB, PFK
- jeweils maximal 3 LE x € 45,- = € 135,- für Tandem SB/sj/
- Bei Kurzmaßnahmen mit 2 LE können max. 2 LE zur Vor-/Nachbereitung erstattet werden.

4.2.1. Informationsveranstaltung jeweils bis zu

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.2. Qualifizierung und Positionierung- jeweils bis zu

- 6 LE x € 60,- = € 360,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 6 LE x € 45,- = € 270,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.3. Risiko- & Ressourcenanalyse - jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.4. Regeln und Verstetigung - jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.5. Beschwerdestrukturen – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.6. Ansprechpersonen & Kooperation – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.7. Verfahren bei Vorfall & Verdacht – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.8. SB/sj/LFV als Dienstleister*in- jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.9. Teamqualifizierung

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.2.10. Arbeitstagung zur Auszeichnung der SB/sj

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Ref SB/sj/LFV
- max. € 350,- für Verpflegung und Raummiete

4.2.11. Arbeitstagung zur Verlängerung der Auszeichnung der SB/sj – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

Die unter 4.2.1. - 4.2.11. genannten Maßnahmen (Bausteine) können bis auf 4.2.10. im Bedarfsfall mehrfach durchgeführt werden. Dies ist vorher mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen.

4.3. Maßnahmen zur Förderung der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen nach dem Konzept „Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET!“

Der damit einhergehende Beratungsprozess sieht die Durchführung dafür vorgesehener Maßnahmen (Bausteine) für unterschiedliche Zielgruppen im Sportverein vor. Das erfolgreiche Beenden des Schutzkonzeptentwicklungsprozesses wird durch die Vergabe einer vier Jahre gültigen Plakette belegt, die nach Ablauf durch eine dafür konzipierte Arbeitstagung für jeweils 2 Jahre verlängert werden kann.

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen (Bausteine) 4.3.1-4.3.11:

2.6.9 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport

- jeweils maximal 3 Lerneinheiten (LE) x € 60,- = € 180,- für Ref. FB, PFK
- jeweils maximal 3 LE x € 45,- = € 135,- für Tandem SB/sj, LR
- Bei Kurzmaßnahmen mit 2 LE können max. 2 LE zur Vor-/Nachbereitung erstattet werden.

Ausgaben für Verpflegung und Raummiete können für folgende Bausteine erstattet werden:

- Schulung von Vertrauenspersonen
- Beteiligungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Arbeitstagungen

Pro Person bei:

- Maßnahmen (bis 5 LE) max. € 10,00
- Maßnahmen (6 -10 LE) max. € 20,00 zuzüglich Raummiete (Rechnung)

4.3.1. Informationsveranstaltung:

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.2. Positionierung:

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.3. Risikoanalyse – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.4. Schulung Übungsleitende – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK, PSG-L
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Ref SB/sj/LFV

4.3.5. Verhaltensregeln/Beschwerdeverfahren – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.6. Schulung Vertrauenspersonen (möglich für mehrere Vereine, nach sj Konzept, mind. 10 TN) – jeweils bis zu

- 11 LE x € 60,- = € 660,- für Ref. FB, PFK
- 11 LE x € 45,- = € 495,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.7. Verfahren bei Vorfall und Verdacht – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.8. Beteiligungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.9. Arbeitstagung zur Auszeichnung

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.10. Arbeitstagung zur Verlängerung der Auszeichnung – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.3.11. Arbeitstagung zum Fachaustausch zum Thema für Vorstandsmitarbeitende, für Vertrauenspersonen, für regionalen Netzwerke zur Förderung der präventiven Arbeit im Sport – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

Die unter 4.3.1.- 4.3.11. genannten Maßnahmen (Bausteine) können bis auf 4.3.9 im Bedarfsfall mehrfach durchgeführt werden. Dies ist vorher mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen.

4.4 Fahrtkosten

Fahrtkosten für Referierende der Fachberatungsstelle (FB), Präventionsfachkräfte (PFK), PSG-L und der Sportbünde/ Sportjugenden (SB/sj/LFV), LR – der Tandems – können nach der RiLi 2.2.1 Allge. Abrechnungsbestimmungen des LSB Nds. e.V. erstattet werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Tandemmaßnahmen müssen vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an die Sportjugend Nds. gerichtet werden. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Fördermittelzusage der Sportjugend Nds. vorliegt.

6. Nachweisführung

Der Nachweis der Tandemmaßnahme muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Sportjugend Nds. vorliegen. Abrechnungen von Maßnahmen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet:

- Honorarabrechnung der Referierenden
- eine Teilnahmeliste (Formblatt) mit eigenhändigen Unterschriften, bei Online-Durchführungen TN-Liste mit Unterschrift einer Referierenden)
- Kurzbericht (Formblatt) mit 3 aussagekräftigen Fotos

2.6.9 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Alle Belege müssen auf den Fördermittelempfänger ausgestellt und von diesem direkt bezahlt werden. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbetrag an den Fördermittelempfänger überwiesen. Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren

7. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten und nachgewiesenen Ausgaben erfolgt auf die im LSB-Net hinterlegte Bankverbindung der antragsstellenden Organisation.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln der betroffenen Fördermittelempfänger zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2025 und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.